

Landesherrn übergebenen Hoheitsrechte und Regalien. Je mehr schließlich diese Einnahmequellen gegenüber den stetig wachsenden öffentlichen Bedürfnissen versagen, umso mehr macht sich die Notwendigkeit der Geldwirtschaft und damit eines neuen, ergiebigeren Steuersystems geltend. Ein solches tritt durchweg gegen Ende des Mittelalters, unter Mitwirkung der Stände, ein. Das 16. Jahrhundert ist auch in Hoya die Periode des landständischen Steuerwesens, dem gegenüber der alte Schatz, aber auch die übrigen Einnahmen, völlig zurücktreten. Diese landständischen Steuern seien im zweiten Teile unserer Abhandlung betrachtet. Im ersten Teile haben wir uns zu beschäftigen

- A. mit der ordentlichen direkten Steuer, dem Schatz;
- B. mit den indirekten Steuern, dem Zoll und der Accise;
- C. mit den übrigen landesherrlichen Einkünften.

A. Der Schatz.

Als Bezeichnungen für die regelmäßige Abgabe, die von den Bögten und Grafen der älteren Zeit auf die neuen Landesherrn überging, begegnen in den Quellen unserer Gegend am häufigsten exactio und schat, namentlich in den Verbindungen voghetschat,⁸²⁾ michaeli- oder herwestschat, pasche-, may-, ko-, hering-schat. Der Ausdruck Grafenschatz, grevenschat, findet sich nicht im Hoyaischen.⁸³⁾ Der sonst gebräuchlichste Ausdruck petitio scheint hier in der Regel auf die außerordentliche, spätere landständische Steuer oder „Bede“ zu gehen.⁸⁴⁾ Noch deutlicher ist dies bei der, übrigens selten vorkommenden, precaria. Die namentlich

⁸²⁾ Brem. UB. V, 9, von 1411: annuus census vulgariter voghetschat. — ⁸³⁾ Der Erzbischof von Bremen überläßt 1373 seinem Domkapitel den census im Alten Lande, qui grevenschat appellatur (Brem. UB. III, 445). Ein Betrag von 72 Mk, wie sich aus Urk. IV, 48, ebenda, ergibt. Vgl. noch ebenda II, 146, von 1314. — ⁸⁴⁾ S. auch M. Ritter, Zur Gesch. deutscher Finanzverw. im 16. Jahrh. (Zeitschr. d. Berg. Gesch. Bd. 20, 15).